

1968	Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1968	Nr. 49
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 68	Abschöpfungstarif-Verordnung	1043
27. 11. 68	Zolltarif-Verordnung (Deutscher Teil-Zolltarif)	1044
30. 10. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in Rom	1093
6. 11. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1094
11. 11. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1095
12. 11. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	1096
13. 11. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	1096
13. 11. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren ..	1097
13. 11. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streiffälle vom 18. Oktober 1907	1097
14. 11. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation	1098
14. 11. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	1098

Abschöpfungstarif-Verordnung

Vom 26. November 1968

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 453), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

(1) Die Abschöpfungstarif-Verordnung vom 17. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 1498) in der zur Zeit geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Abschöpfungstarif im Sinne des § 9 Abs. 2 des Abschöpfungserhebungsgesetzes ist der Zolltarif (§ 1 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1960 — Bun-

desgesetzbl. II S. 2425 — in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172/1) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in ihm die Waren mit „Ab“ gekennzeichnet sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Abschöpfungserhebungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. November 1968

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß